Vereinssatzung

des

JFV Sandersdorf-Thalheim e.V.

§ 1

Name, Sitz

Der Verein führt den Namen **JFV Sandersdorf-Thalheim e.V.** Er hat seinen Sitz in Sandersdorf-Brehna. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2

Zweck

- a. Zweck des Vereins ist die Pflege, Förderung und Ausübung des Sports. Besondere Bedeutung hat die Betreuung und Förderung der Kinder und Jugendlichen. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Angebote von Trainings- und Wettkampfbetrieb im Nachwuchsfußball. Die Betreuung der Sportangebote erfolgt durch sportfachlich vorgebildete Übungsleiter/-innen.
- b. Im Verein soll eine gemeinsame Jugendarbeit, insbesondere für den Nachwuchsbereich der Vereine SG Union Sandersdorf e.V., und SG Rot-Weiß Thalheim e.V. angeboten werden.
- c. Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
- d. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Mitglieder der Vereinsorgane können neben dem Ersatz ihrer nachgewiesenen Aufwendungen im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten eine pauschale Aufwandsentschädigung erhalten. Die Höhe ist durch den in § 3 Nr. 26a Einkommen-steuergesetz genannten Betrag begrenzt.

Über die Zahlung und die Höhe einer Aufwandsentschädigung in diesem Sinne entscheidet der Vorstand.

§ 3

Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 4

Mitgliedschaft

- Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person werden.
- Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Zustimmung der Sorgeberechtigten. Gegen eine Ablehnung des Aufnahmeantrags durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, kann die Antragstellerin/ der Antragsteller die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig.

- Die Mitgliedschaft endet
- a. mit dem Tod des Mitglieds
- b. durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an den Vorstand, sie ist nur bis 30.06. und 31.12. des laufenden Kalenderjahres zulässig
- c. durch Ausschluss aus dem Verein
- wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
- wegen eines schweren oder wiederholten Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder
- wegen groben unsportlichen Verhaltens.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung hat er dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied per Einschreiben per Post oder Email an die zuletzt bekannt gegebene Adresse des betroffenen Mitgliedes zu übersenden. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die nächste ordentliche Mitgliederversammlung zulässig; sie muss schriftlich und binnen drei Wochen nach Absendung der Entscheidung erfolgen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

• Neben der aktiven Mitgliedschaft besteht die Möglichkeit der passiven Fördermitgliedschaft. Fördermitglieder erklären sich bereit, die Ziele des Vereins zu unterstützen. Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und die dem Verein angehören will, ohne sich in ihm sportlich zu betätigen. Für die Aufnahme gelten die Regeln über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder entsprechend.

§ 5

Finanzierungsgrundsätze

- 1. Es werden Mitgliedsbeiträge in Geld erhoben. Art und Höhe der Mitgliedsbeiträge richten sich nach den Erfordernissen des Vereins. Sie werden durch den Vorstand festgelegt. Die Mitgliedsbeiträge sind jeweils ein Vierteljahr im Voraus zu entrichten, die Organisation liegt in Verantwortung des Vorstandes. Die Beiträge werden bar eingezahlt oder per SEPA-Basis-Lastschriftverfahren erhoben.
- 2. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 6

Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a. der Vorstand
- b. die Mitgliederversammlung.

§ 7

Der Vorstand

- 1. Der Vorstand besteht aus:
- der ersten Vorsitzenden/dem erstem Vorsitzendem
- der stellvertretenden Vorsitzenden/dem stellvertretenden Vorsitzenden
- der Schatzmeisterin/dem Schatzmeister
- einer Vertreterin/eines Vertreters des Stammvereins SG Union Sandersdorf e.V.

- einer Vertreterin/eines Vertreter des Stammvereins SG Rot-Weiß Thalheim e.V.
- 2. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden/des Vorsitzenden, bei deren/ dessen Abwesenheit die der Vertreterin/des Vertreters. Der Vorstand beschließt den Haushaltsplan, entscheidet über Art und Höhe der Mitgliedsbeiträge, ordnet und überwacht die Tätigkeit des Vereins; er ist berechtigt Ausschüsse einzusetzen. Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen. Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten.
- 3. Die Vorstandssitzung leitet die 1. Vorsitzende/der 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit die stellvertretende Vorsitzende/der stellvertretende Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren und von der Sitzungsleiterin/vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.
- 4. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist:
- die erste Vorsitzende/der erste Vorsitzende
- die stellvertretende Vorsitzende/der stellvertretende Vorsitzende
- die Schatzmeisterin/der Schatzmeister

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je einen der genannten drei Vorstandsmitglieder vertreten.

- 5. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.
- 6. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig.

§ 8

Die Mitgliederversammlung

- 1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich im ersten Quartal statt.
- 2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ¼ der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragen.
- 3. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für die:
- Wahl des Vorstands
- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
- Entgegennahme des Berichts der Kassenprüferin/des Kassenprüfers
- Beschlussfassung zur Entlastung des Vorstands
- Wahl der Kassenprüferin/des Kassenprüfers
- Beschlussfassung über die Aufnahme neuer und den Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen
- Beschlussfassung über die Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Beschlussfassung über die Einrichtung von Abteilungen und deren Leitung

- 1. Mindestens einmal im Jahr soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Die Tagesordnungspunkte setzt der Vorstand fest. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand durch öffentlichen Aushang unter Bekanntgabe der Tagesordnung, des Tagungsortes und der Tagungszeit in den Informationskästen der Stammvereine SG Union Sandersdorf e.V. und SG Rot-Weiß Thalheim e.V. mit einer Frist von 14 Kalendertagen.
- 2. Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Vorstand und von den Mitgliedern eingebracht werden. Sie müssen eine Woche vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich mit Begründung vorliegen.
- 3. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die später gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages in die Tagesordnung ist eine Mehrheit von ³/₄ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 4. Anträge auf Satzungsänderungen müssen unter Benennung des abzuändernden bzw. neu zu fassenden Paragraphen im genauen Wortlaut mit der Einladung der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

§ 10

Ablauf und Beschlussfassung bei Mitgliederversammlungen

- 1. Die Mitgliederversammlung wird von der Vorsitzenden/dem Vorsitzendem des Vorstandes, bei deren/dessen Verhinderung von ihrer Stellvertreterin/seinem Stellvertreter geleitet. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung die Leiterin/den Leiter mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder.
- 2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Versammlungsleiterin/des Versammlungs-leiters den Ausschlag. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Schriftliche Abstimmungen erfolgen nur, wenn ¹/₃ der anwesenden Mitglieder dies verlangt.
- 3. Wahlen des Vorstandes erfolgen grundsätzlich offen, es sei denn, ¹/₃ der anwesenden Mitglieder spricht sich für eine geheime Wahl aus. Gewählt ist, wer die Zustimmung der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder erhält. Blockwahlen sind zulässig.
- 4. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von ²/₃ der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von ²/₃ der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder des Vereins erforderlich.
- 5. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der jeweiligen Versammlungsleiterin/vom jeweiligen Versammlungsleiter und der Protokoll-führerin/dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Es soll folgende Feststellungen enthalten:

- Ort und Zeit der Versammlung
- die Versammlungsleiterin/der Versammlungsleiter
- die Protokollführerin/der Protokollführer
- die Zahl der erschienenen Mitglieder
- die Tagesordnung
- die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung

§ 11

Stimmrecht und Wählbarkeit

- 1. Stimmrecht besitzen nur ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.
- 2. Gewählt werden können alle ordentlichen Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Ernennung von Ehrenmitgliedern

Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit; sie bedarf einer Mehrheit von $^2/_3$ der anwesenden Mitglieder.

§ 13

Kassenprüfung

- 1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von vier Jahren zwei Personen zur Kassenprüfung. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein. Wiederwahl ist zulässig.
- 2. Die Kassenprüferinnen/Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüferinnen/Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung der Kassenwartin des Kassenwartes und der übrigen Vorstandsmitglieder.

§ 14

Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

Die Auflösung des Vereins kann in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitglieder-versammlung mit der im § 11 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die 1. Vorsitzende/der 1. Vorsitzende und die stellvertretende Vorsitzende/der stellvertretende Vorsitzende und die Schatzmeisterin/der Schatzmeister gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatorinnen/Liquidatoren (Abwicklung der Vereinsauflösung). Die vorstehende Vorschrift gilt entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder Rechtsfähigkeit verliert.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins jeweils zu Hälfte den beiden Stammvereinen zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.